

Jürg Gösken
Florastrasse 42
8610 Uster

514

Uster, 3. November 2014

An den Präsidenten des Gemeinderates
Herr Walter Meier
Stadthaus
8610 Uster

Motion

Revision Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster

Der Stadtrat wird beauftragt, die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Uster an die ab 1. Januar 2015 gültigen rechtlichen Grundlagen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene anzupassen. Namentlich ist auf überflüssige oder im Widerspruch zu übergeordnetem Recht stehende Bestimmungen zu verzichten, sowie nicht-zwingende kommunale Regelungen weitestgehend zu vermeiden. Ebenfalls sind gemäss Verordnungsanhang, Ziffer 5, die Gebühren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen und vorzulegen.

Begründung

Spätestens mit Inkrafttreten der kantonalen Bürgerrechtsverordnung per 1. Januar 2015 ist die Ustermer Verordnung in Teilen nicht mehr anwendbar (z.B. betreffend Wohnsitzbestimmungen) oder möglicherweise überholt (z.B. betreffend Sprachprüfungen).

Ziel der Revision der kommunalen Verordnung soll weder eine Vereinfachung noch eine Erschwerung beim Erwerb des Bürgerrechts sein (bei Einbürgerung von SchweizerInnen und von AusländerInnen), sondern die Anpassung an übergeordnetes Recht, als auch ein Verzicht auf unnötige Zusätze dispositiver Art erreicht werden, welche das Verfahren selbst aufwändiger als nötig machen.

Das kantonale Gemeindeamt informiert auf folgender Website übersichtlich und ausführlich:

http://www.gaz.zh.ch/internet/justiz_inneres/gaz/de/einbuengerungen/publikationen.html

Insbesondere werden neu bei Einbürgerungen von AusländerInnen, die Anforderungen an die Sprachkenntnisse neu geregelt, als auch die restlichen Anforderungen näher definiert.

Zusammen mit der Revision der kommunalen Verordnung soll auch deren Anhang, die Bestimmungen zu den Einbürgerungsgebühren überprüft und vereinfacht werden. Die Abschnitte in Ziff. 1 zu Ausländer mit oder ohne Aufnahmepflicht können möglicherweise vereinigt werden. Die Pauschalen sind gemäss dem neu geltenden gestrafften Verfahren auf gute Kooperation der BewerberInnen auszulegen (zusätzliche Aufwände sind in Rechnung zu stellen). Auf das periodische Vorlegen der Gebührensätze (Ziff. 5) kann gegebenenfalls verzichtet werden. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion wurde dieser Bestimmung noch nicht Folge geleistet und der Motionär ist der Ansicht, dass der Stadtrat bei Bedarf von sich aus oder auf Anfrage seitens Gemeinderates über die Gebühren genügend orientieren kann.



Jürg Gösken